

Baudirektion  
AWEL Abt. Energie  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
[energie@bd.zh.ch](mailto:energie@bd.zh.ch)

Zürich, den 07. September 2018

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen und für die übersichtlich dargestellten Vernehmlassungsunterlagen. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir, die **Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE ZÜRICH**, sind die kantonale Partnerorganisation der AEE SUISSE, der Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Wir sind ein Zusammenschluss von Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich und wollen mit unserer Erfahrung und unserem Fachwissen bei den Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energieversorgung mitreden.

Für die Umsetzung der vom Volk klar angenommenen Energiestrategie 2050 sind Massnahmen und ambitionierte Zielsetzungen für eine Dekarbonisierung im Gebäudebereich zwingend. Als Fachleute auf diesem Gebiet begrüssen wir es sehr, dass der Kanton Zürich mit der Revision des Energiegesetzes die Grundlage für die Umsetzung der MuKE 2014 schaffen will. Mit der MuKE 2014 wird ein Schritt hin zu diesem Ziel gemacht. Aus der Sicht der NEUEN ENERGIE ZÜRICH ist die MuKE 2014 ein erster (wichtiger) Schritt in die richtige Richtung. Weitere und ambitioniertere Schritte müssen jedoch folgen. Die Mitglieder der NEUEN ENERGIE ZÜRICH verfügen heute schon über das Know-how und die Technologie, welche für einen energieeffizienten und CO<sub>2</sub>-freien Gebäudepark erforderlich sind. Die künftige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein hohes Mass an Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, dass der Kanton Zürich nicht einmal alle Basismodule umsetzen will. Gerade aus Sicht von Praktikern, die auch über die Kantonsgrenze hinweg tätig sind, widerspricht dies den Zielen der MuKE, die energetischen Bauvorschriften in den Kantonen zu harmonisieren. Das Baugewerbe ist Ihnen dankbar, wenn Sie mindestens bezüglich der Basismodule noch einmal über die Bücher gehen.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den einzelnen Bestimmungen. Sofern keine Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen formuliert werden, sind wir damit einverstanden.

Erlauben Sie uns aber vorher noch eine weitere Vorbemerkung:

Die Baubranche ist im Wandel und immer mehr Bauherren und Architekten haben erkannt, dass Energieeffizienz und ein gutes Raumklima wichtige Kriterien für den Wert von Liegenschaften sind. Mit der Entwicklung von neuen Materialien und Technologien sind diese Ziele auf vielfältige und immer neuen Wegen erreichbar und lassen gestalterischen Spielraum. Wir bitten Sie, bei der Weiterentwicklung der MuKE darauf zu achten, dass diesem Umstand Rechnung getragen wird.

## **Anträge zu im geltenden Gesetz oder Gesetzentwurf bestehenden Artikeln**

Neuer Text unterstrichen, zu streichender Text gestrichen

### **Antrag § 9 (Basismodul J)**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

#### Bemerkung

Unsere Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung beruht auf dem Wunsch nach Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften und der Tatsache, dass dies dem MuKEV-Vorschlag entspricht.

Inhaltlich würden wir aber weiter gehen. Selbst bei Neubauten hat das Nutzerverhalten einen grossen Einfluss auf den Verbrauch von Warmwasser und Heizenergie. Eine individuelle Abrechnung aller Energiekosten motiviert die Nutzer zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern und entspricht dem Verursacherprinzip.

### **Antrag § 10a (Basismodul Teil D)**

§ 10a sei folgendermassen zu ändern und zu ergänzen:

Abs. 1: Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist nahe bei Null liegt.

#### Begründung

Die Formulierung der MuKEV 2014 ist präziser und ambitionierter und gewährleistet die schweizweite Vereinheitlichung.

### **Antrag § 11 (Basismodul Teil F)**

§ 11 sei folgendermassen zu ändern und zu ergänzen:

Abs. 1: ~~Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup> a.~~ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.

Abs. 2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

Abs. 3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

Abs. 4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Abs. 5 Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Absatz 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

#### Begründung

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der MuKE n und die damit zusammenhängende Gesetzesanpassung. Die angestrebte Dekarbonisierung des Gebäudebestandes kann jedoch nur erreicht werden, wenn bei jedem Heizungersatz grundsätzlich eine nicht-fossile Alternative mindestens vertieft geprüft wird. Den Vorschlag der MuKE n erachten wir aber als zu wenig ambitiös. Gerade angesichts der langen Erneuerungszyklen von Heizsystemen ist eine schnellere Gangart zwingend. Wir weichen deshalb in diesem Punkt davon ab nur eine Umsetzung des Basismoduls F zu fordern und möchten die weitergehenden Vorschriften des Kantons Basel-Stadt auch in Zürich umsetzen. In Abweichung von der Formulierung von Basel-Stadt präzisieren wir, dass die Mehrkostenberechnung über die Lebensdauer zu erfolgen hat.

### **Anträge für zusätzliche Artikel**

#### **A.) Basismodul**

Wie eingangs schon angesprochen ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Bemühungen zu einer Harmonisierung der Energievorschriften in den Kantonen auch wirklich zum Ziel führen. Unterschiedliche Gesetzesbestimmungen in den Kantonen führen zu unnötigen Leerläufen und Mehraufwand für überkantonal tätige Firmen im Bau- und Planungsbereich. Wir fordern also die vollständige Umsetzung aller Basismodule und nehmen nachfolgend zu den nicht berücksichtigten Modulen Stellung.

#### ***Antrag Eigenstromerzeugung bei Neubauten***

Teil E des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Die Begründung der Verwaltung für eine Ablehnung des Basismoduls E ist aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht nichtzutreffend. Erstens ist die Vorgabe von 10 W pro m<sup>2</sup> EBF auch bei mehr als viergeschossigen Bauten mit einer PV-Anlage auf dem Dach leicht erfüllbar – insbesondere, wenn bei noch höheren Bauten die Obergrenze einer Anlage von 30 kWp greift. Zur Illustration sei exemplarisch auf nachfolgendes Beispiel verwiesen. Bei Interesse können wir Ihnen noch zahlreiche weitere Beispiele geben.

Zweitens kommen immer mehr Systeme und Module für Fassaden-PV-Anlagen auf den Markt, die eine breite Palette von Farben und Strukturen aufweisen. Gerade in hohen Gebäuden werden Fassadenflächen immer wichtiger für die Eigenstromerzeugung.

Drittens ist die Formulierung der MuKE n für eine Eigenstromproduktion keine Technologievorgabe. Es trifft zwar zu, dass in den meisten Fällen die Fotovoltaik zur Anwendung kommen wird, aber interessante Entwicklungen sind auch im Bereich von Kleinwindanlagen zu beobachten. Eine weitere Möglichkeit sind WKK-Anlagen (sofern nicht bei der Anforderung zum Wärmebedarf berücksichtigt). Wir begrüssen gerade die Offenheit der MuKE n gegenüber der Technologie mit der die Anforderung zur Eigenstromerzeugung erfüllt werden kann.



Viertens: gerade die neuen Regelungen zu Eigenverbrauchsgemeinschaften sehen wir unterstützend zur Forderung der Eigenstromerzeugung. Bei Eigenverbrauchsgemeinschaften soll auch die Anforderung zur Eigenstromerzeugung über alle beteiligten Liegenschaften gerechnet werden können. Dies erlaubt Flexibilität für optimale Gesamtlösungen.

### **Antrag Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer**

Teil H und I des Basismoduls sind gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Wir sind der Überzeugung, dass damit auf einfache Art die Energieeffizienz im Strombereich deutlich erhöht werden kann. Heute werden ca. 14% des schweizerischen Elektrizitätsbedarfs für diese beiden Verwendungszwecke eingesetzt. Der vorgeschlagene Gesetzestext verlangt die Sanierung nur bei wirtschaftlich vertretbaren und technisch einfach zu realisierenden Voraussetzungen.

### **Antrag Vorbildfunktion öffentliche Hand**

Teil M des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Die öffentliche Hand muss zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Die Technik dazu ist vorhanden. Der Gesetzesartikel ist deshalb zu übernehmen. Es ist in den Verordnungen sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-)gemieteten Gebäude (Sale-Lease-Back oder ähnliche Modelle) gelten.

## **A.) Zusatzmodule**

### ***Antrag VHKA in bestehenden Bauten***

Zusatzmodul 2 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Die Wirkung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungspflicht (VHKA-Pflicht) in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden. Die blossе Tatsache, dass man diese Regelung nicht schon aus den MuKE n 2008 übernommen hat, ist überhaupt kein Argument, dies auch jetzt zu unterlassen. Die Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert: Technologien haben sich weiterentwickelt, der Handlungsdruck beim Klimaschutz hat stark zugenommen. Ein Berufen auf «Weiter so» überzeugt daher nicht.

### ***Antrag Ferienhäuser/-wohnungen***

Zusatzmodul 4 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Die Gebäudeautomation macht grosse technologische Fortschritte. Die Forderungen des Moduls 4 sind in kurzer Zeit Standard. Ebenso wird die Nachrüstung bestehender Anlagen innert weniger Jahre technisch problemlos möglich sein. Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass sogar eine Nachrüstpflіcht für alle Zweitwohnungen anzustreben ist. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Dabei ist es unwesentlich, ob im Kanton Zürich viele Ferienhäuser oder Zweitwohnungen existieren. Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass eine schweizweite Harmonisierung dem Baugewerbe entgegenkommt – und nicht im Kanton Zürich andere Regeln gelten, die dann nur auf wenige Objekte zutreffen.

### ***Antrag Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen***

Zusatzmodul 6 sei in modifizierter Form zu übernehmen.

#### Begründung

Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes sprechen wir uns für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen aus.

Allerdings sollen Ausnahmeregelungen gelten, damit die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Aus unserer Sicht sollen energetisch sanierte Gebäude, welche bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen, ebenfalls von der Sanierungspflicht ausgenommen werden.

### **Antrag Betriebsoptimierung**

Zusatzmodul 8 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

#### Begründung

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20% und mehr gehoben werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Die im Rahmen der MuKE n vorgeschlagene Formulierung schliesst vom Grossverbraucher-Artikel erfasste Immobilien explizit aus. Die vom Regierungsrat behauptete Überlappung existiert daher nicht.

### **Antrag GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten**

Präzisierung zu Modul 9

~~§ 13 b. Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.~~

§ 13 b. Abs. 1 Bei Handänderungen ist die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) obligatorisch. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 13 b. Abs. 2 Der Regierungsrat kann für weitere Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

#### Begründung

Im Kanton Zürich besteht heute nur eine GEAK-Pflicht, wenn der Gebäudeeigentümer einen Antrag für Fördergelder stellt. Wir regen an, auch bei Handänderungen grundsätzlich eine GEAK-Pflicht einzuführen. Dies dient der Transparenz beim Verkauf von Gebäuden und ist vergleichbar mit den obligatorischen Energieetiketten bei Elektrogeräten. In der Verordnung kann der Regierungsrat zum Beispiel Handänderungen innerhalb der Familie von der GEAK-Pflicht ausnehmen.

Als Alternative zu einer Gesetzesänderung könnten die Verordnungsbestimmungen zum §13 b dahingehend geändert werden, dass Gebäude bei Handänderungen von der GEAK-Pflicht betroffen sind.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Sebastian von Stauffenberg

Präsident Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE ZÜRICH